

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1184/25/1-BA**

**Beschwerdeführung:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 3**

**Datum des Beschlusses:** **17.03.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. In dem am 13.11.2025 veröffentlichten Beitrag „Fledermauserpresser“ erklärt die Autorin u. a., Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Daniel Günther bezeichne das Ende der juristischen Blockade beim Ausbau der Küstenautobahn A 20 als „historischen Tag“. Politischer Jubel sei jedoch fehl am Platz, da der Naturschutzbund BUND den Staat erfolgreich erpresst habe. Die Klage zum Schutz regionaler Fledermäuse vor dem Bundesverwaltungsgericht habe der Verband nur gegen 14 Millionen Euro für eine Stiftung zum Tierschutz zurückgezogen. Die volkswirtschaftlichen Kosten der jahrelangen Verzögerung lägen ein Vielfaches höher, zusätzlich zu den gesundheitlichen Belastungen der Anwohner, die auf die Umgehung warteten.

II. Die Beschwerdeführerin legt für den entsprechenden Landesverband des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Beschwerde ein. Erpressung sei ein Straftatbestand (§ 253 StGB) und bedeute, Gewalt auszuüben oder anzudrohen, um sich selbst auf Kosten anderer einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen. Der BUND habe keinen wirtschaftlichen Vorteil aus den Verhandlungen mit dem Land Schleswig-Holstein, den Autobahn-Planern und der Stadt Bad Segeberg. Es werde eine Landesstiftung gegründet, aus deren Geldern Schutzmaßnahmen für Fledermäuse bezahlt würden.

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf den oben dargestellten Vortrag der Beschwerdeführerin zum Vorwurf der Erpressung.

IV. Der Justiziar der Beschwerdegegnerin übermittelt die Stellungnahme der Autorin, welche zugleich Ressortleiterin ist. Diese trägt u. a. vor, ihr Kommentar habe prägnant verdeutlichen sollen, weshalb aus ihrer Sicht Infrastruktur- und Bauvorhaben in Deutschland häufig verzögert würden. Ein wesentlicher Grund liege darin, dass Umweltverbände die ihnen durch Naturschutzgesetze eröffneten Klagemöglichkeiten exzessiv nutzten. Dies betreffe nach ihrer Darstellung nicht nur zentrale Infrastrukturprojekte wie die A20, sondern ebenso kleinere private Vorhaben, deren Initiatoren nicht über die finanziellen Mittel verfügten, langwierige Verfahren zu bewältigen.

Sie halte in diesem Zusammenhang die Verwendung des Begriffs „Erpressung“ für gerechtfertigt und treffend. Der Begriff werde im allgemeinen Sprachgebrauch nicht ausschließlich strafrechtlich verstanden, sondern häufig für den Vorwurf, dass Menschen ihnen zur Verfügung stehende Druckmittel nutzten, um ihre Ziele durchzusetzen, wodurch eine ausgewogene Interessenabwägung erschwert werde. In diesem weiteren Sinn habe sie den Ausdruck gebraucht.

Zur Stützung ihrer Auffassung verweist die Autorin auf Beispiele aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen. So spreche man etwa im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen davon, dass Berufsgruppen mit Schlüsselpositionen durch umfassende Streiks überzogene Forderungen „erpressten“, wenn sie damit Millionen unbeteiligter Dritter beeinträchtigten. Ebenso werde der Begriff genutzt, wenn Unternehmen mit Produktionsverlagerung oder Arbeitsplatzabbau drohten, um Zugeständnisse zu erhalten. Auch in politischen Entscheidungsprozessen werde der Ausdruck nach ihrer Darstellung häufig gebraucht. Entscheidungen kämen mitunter erst zustande, wenn Akteure mit Vetopositionen eigene Forderungen durchsetzten. Sie verweist auf Debatten um die Öffnung der Schuldenbremse, bei denen politische Zustimmung an finanzielle Zusagen geknüpft worden sei, sowie auf die langwierigen Verhandlungen zum Mercosur-Abkommen, bei denen Staaten Gegenleistungen für die eigene Landwirtschaft eingefordert hätten. Darüber hinaus werde der Begriff im Alltag etwa für „emotionale Erpressung“ in persönlichen Beziehungen genutzt, wenn Partner mit negativen Konsequenzen drohten, um Verhalten zu beeinflussen. Eine Einschränkung des Begriffs „Erpressung“ auf seine strafrechtliche Bedeutung wird nach Ansicht der Autorin dem üblichen Sprachgebrauch also nicht gerecht.

Die Beschwerde werde damit als unbegründet zurückzuweisen sein, so der Justiziar. Zumal die Autorin in ihrem Kommentar – zutreffend von der Beschwerdeführerin unbeanstandet – zur Erklärung des Begriffs erläutert, dass der Naturschutzbund BUND „seine Klage auf Schutz regionaler Fledermäuse vor dem Bundesverwaltungsgericht (...) nur gegen 14 Millionen Euro (...) für eine Stiftung zum Tierschutz [zurückzog]“. Was die Beschwerdeführerin als „konstruktive Einigung“ bewertet, bewertet die Autorin zulässig als „Erpressung“.

### **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses verneint Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex.

Wie die Beschwerdegegnerin vorträgt, ergibt sich aus dem Gesamtkontext des Beitrags, dass der Begriff „Erpressung“ hier erkennbar nicht im strafrechtlichen, sondern umgangssprachlichen Sinne verwendet wird. Hierbei handelt es sich um eine presseethisch nicht zu beanstandende Meinungsäußerung, da diese angesichts des im Beitrag dargestellten Sachverhalts ausreichend tatsachenbasiert erscheint. Eine Verletzung der Sorgfalt liegt daher nicht vor.

Mangels falscher Tatsachenbehauptung besteht auch keine Pflicht zur Richtigstellung im Sinne von Ziffer 3 des Presssekodex.

### **C. Ergebnis**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Den Presssekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/presssekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>